

# Der Leihezwang; eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes [Werner Goetz]

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse  
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **12 (1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.09.2019**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WERNER GOEZ, *Der Leihzwang; eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes*. Mohr, Tübingen 1962. 287 S.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist das Problem der unterschiedlichen Wirkung des Lehenswesens in Deutschland und Frankreich. Es geht dem Verf. darum, eine entscheidende Vorfrage zu klären, nämlich, ob es richtig sei, daß ein rechtlicher Zwang zur Ausgabe heimgefallener Fahnlehen durch den deutschen König bestand, der für das Ausbleiben einer starken königlichen Zentralgewalt verantwortlich zu machen wäre. Vor allem auf Grund der Erwähnung im Sachsen- und Schwabenspiegel nimmt die rechtsgeschichtliche Literatur allgemein einen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bestehenden Leihzwang an.

Goez konfrontiert seine Ergebnisse vor allem mit den diesbezüglichen Ausführungen von Mitteis, denn im Gegensatz zu ihm kommt er zum Schluß, daß ein Leihzwang im Sinne eines Reichsgesetzes nicht bestanden habe. Er begnügt sich indes nicht damit, das Fehlen eindeutiger Bestimmungen festzustellen, sondern er geht in seiner Untersuchung von den Rechtstatsachen aus. In dem reich ausgebreiteten Material ist kein gesetzlicher Leihzwang abzulesen, und man müßte, hätte er bestanden, eine häufige Verletzung durch den König annehmen. Aber diese Feststellung heißt nicht, daß der König über die Reichslehen frei verfügen konnte. So ist nicht am Leihzwang zugunsten lehensfähiger, erbberechtigter Söhne zu zweifeln. Aber auch Ansprüche auf Grund weiblicher Erbfolge und von Agnatenerbrechten bürgerten sich ein. Zudem schränkten Anwartschaften, Eventualbelehnungen und Erbverbrüderungen in steigendem Maße die Freiheit des Königs ein. Nicht gesetzlicher Leihzwang, aber «Leihbrauch», der sich zu vertraglichem Leihzwang verdichtete, war maßgebend und reduzierte die Fälle, da theoretisch Einbehalt oder freie Wiederausgabe möglich geworden wäre. Aber auch in diesen Fällen war der König nicht frei, sei es, daß er die Wiederausgabe finanziell nutzen oder — wie im Falle Heinrichs des Löwen — durch Wiederausgabe erst die Kräfte zur Gewinnung des aberkannten Lehens gewinnen mußte. Die machtpolitische Seite darf in der Frage von Leihzwang und Leihbrauch nicht außer acht gelassen werden.

Unter die erfolglosen Versuche, Reichsfürstenämter zu behalten, reiht Goez auch die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1316 für Uri, Schwyz und Unterwalden ein. Hier wäre natürlich der weitere Zusammenhang zu berücksichtigen, nämlich daß die Reichsunmittelbarkeit von Uri und Schwyz in der Stauferzeit beginnt und durch die Könige Adolf und Heinrich bestätigt worden ist. Trotz des Versuches der habsburgischen Könige, die Länder ihrer Hauspolitik dienstbar zu machen, ist sie erhalten geblieben, wenn auch vorab durch eigene Anstrengung der Länder. Die Freiheitsbriefe von 1231 und 1240, aber ganz besonders auch die Bestätigung Rudolfs von Habsburg von 1274 für Uri könnten daher als Beleg gegen den Leihzwang in erster Linie herangezogen werden. Jedenfalls haben sich die

späteren Habsburger auch nachher, bei allen Bestrebungen die Länder zu gewinnen, nicht auf einen solchen berufen.

Trotz des gewichtigen Materials der Rechtstatsachen muß sich der Verf. mit der Behauptung vom Leihewang in den Rechtsbüchern auseinandersetzen. Er macht es sich dabei nicht etwa leicht, indem er Unzuverlässigkeit oder Wunschdenken der Autoren vorschützt, sondern er sucht dahin zu interpretieren, daß in den Spiegeln eigentlich nur vom «Normalfall» die Rede sei, da aus den angegebenen Gründen ein «Leihewang» bestand. Goetz gibt zu, daß es sich dabei um eine hypothetische Deutung handelt. Tatsächlich vermag sie nicht voll zu überzeugen, wenn es auch schwer halten dürfte, eine andere Lösung zu finden.

Fällt der Leihewang dahin, so auch ein wichtiges Argument zur Erklärung der verschiedenartigen Entwicklung in Deutschland und Frankreich. Aber es sind damit andere gefunden: Frankreich war voll durchfeudalisiert, und so konnte die Krone als oberster Lehensherr sich uneingeschränkt der Möglichkeiten des Heimfalls bedienen, in Deutschland aber ruhten die Landesherrschaften nur zum Teil auf Lehen und weitgehend auf Allod, über das der König naturgemäß nicht verfügen konnte. Als zweiten Grund nennt Goetz das Wahlkönigtum, das es dem König auch nicht erlaubte, den Heimfall von Lehen im Interesse der Krone zu nutzen, da der Rückbehalt möglicherweise einem andern Hause zugute kommen konnte. Dieses zweite Argument gewinnt natürlich auf dem Hintergrund von Goetz' Ergebnis an Bedeutung, weil eine Lehenspolitik zugunsten der Krone an sich nicht mehr ausgeschlossen erscheinen muß. Man wird diese beiden Argumente aber nicht einfach nebeneinander stellen dürfen, sondern man müßte auch ihrer innern Verbindung noch nachgehen, denn es liegt auf der Hand, daß das Wahlkönigtum, das das Einbehalten von Lehen wertlos erscheinen läßt, auch den Erwerb und die Überführung von Allod in Reichsgut für einen zentralistischen Ausbau wirkungslos gemacht hätte.

Das Werk von Goetz hat grundlegende Bedeutung sowohl für die Verfassungsgeschichte wie für die machtpolitischen Aspekte der deutschen Krone. Es dürfte Anlaß zu mancher Revision bisheriger Urteile geben. Vor allem wäre zu wünschen, daß von hier aus die vergleichende Betrachtung mit Frankreich und England angeregt würde.

*Wallisellen ZH*

*Paul Kläui*

HANS HUBSCHMID, *Die Neuzeit. Von der Renaissance bis zum Beginn der Aufklärung* (Weltgeschichte, 3. Band). Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich 1960, 340 S., 34 Abb. und 7 K.

Die bisher bei uns gebräuchlichen Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an höheren Mittelschulen stellten geographisch meist Europa und vor allem den deutschen Raum ins Zentrum, stofflich die politische, die Kriegs- und die Verfassungsgeschichte. Ihnen gegenüber gibt nun die neue Rentsch-